

Satzung der Stadt Pirna zur Wahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Gemeindegewehrleiter und ehrenamtlichen Ortswehrleiter und stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Pirna (Wahlsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Pirna – WahIS FFW)

Nachfolgend wird die Satzung der Stadt Pirna zur Wahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Gemeindegewehrleiter und ehrenamtlichen Ortswehrleiter und stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Pirna in der seit **27.02.2025** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna zur Wahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Gemeindegewehrleiter und ehrenamtlichen Ortswehrleiter und stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Pirna vom 5. Februar 2025, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 4/2025 am 26. Februar 2025.

Inhalt

§ 1 Wahlämter	1
§ 2 Vorbereitung einer Wahl.....	2
§ 3 Wahlgrundsätze	3
§ 4 Wahlleitung.....	3
§ 5 Wahlhandlung.....	3
§ 6 Briefwahl.....	4
§ 7 Behandlung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen	5
§ 8 Anordnung einer Briefwahl	5
§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses	5
§ 10 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	6
§ 11 Neuwahlen	6
§ 12 Befugnis zur Datenerhebung.....	6
§ 13 Inkrafttreten	6

**§ 1
Wahlämter**

Für die Dauer von fünf Jahren werden folgende Ämter in der Freiwilligen Feuerwehr Pirna gewählt:

- die ehrenamtlichen stellvertretenden Gemeindegewehrleiter

- die Ortswehrleiter
- die stellvertretenden Ortswehrleiter

§ 2

Vorbereitung einer Wahl

- (1) Spätestens 12 Wochen vor Ablauf der Wahlperiode benennt der Oberbürgermeister auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses den Wahlvorstand und gibt dies unverzüglich durch Aushang bekannt. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und führt die Wahl durch.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten am Tage der Wahl und gibt spätestens am 42.Tag vor dem Wahltag den Ort und die Zeit zur Einsichtnahme in geeigneter Form bekannt.
- (3) Jeder Feuerwehrangehörige kann beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses bis zum 14.Tag vor dem Wahltag einlegen.
- (4) Wahlen zu den in Paragraf 1 genannten Wahlfunktionen sind spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag mindestens durch Aushang
- a) im Fall eines stellvertretenden Gemeindefeuerleiters in allen Gerätehäusern oder
 - b) im Fall eines Ortswehrleiters oder eines stellvertretenden Ortswehrleiters nur in dem betroffenen Feuerwehrhaus
- den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen per Wahlausschreiben bekannt zu machen.
- (5) Spätestens am 28. Tag vor dem Wahltermin haben Bewerber sich schriftlich beim Gemeindefeuerleiter bezogen auf die Wahlfunktion für das jeweilige Amt zu bewerben.
- (6) Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltermin ist mindestens durch Aushang
- a) im Fall eines ehrenamtlichen stellvertretenden Gemeindefeuerleiters in allen Feuerwehrhäusern oder
 - b) im Fall eines Ortswehrleiters oder eines stellvertretenden Ortswehrleiters nur in dem betroffenen Feuerwehrhaus
- der Wahlvorschlag bekannt zu machen.
- (7) Der Wahlvorschlag muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Bewerber sind im Gemeindefeurausschuss nicht stimmberechtigt.
- (8) Die Wahl für das Amt eines ehrenamtlichen stellvertretenden Gemeindefeuerleiters erfolgt i.d.R. im Rahmen der Hauptversammlung.
- (9) Die Wahl eines Ortswehrleiters oder eines stellvertretenden Ortswehrleiters erfolgt i.d.R. im betroffenen Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr.

§ 3

Wahlgrundsätze

- (1) Eine Wahl kann nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend sind.
- (2) Die Wahl ist geheim durchzuführen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Stadtrates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG.
- (5) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zu übergeben.

§ 4

Wahlleitung

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes begleitet das Amt des Wahlleiters.
- (2) Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung zwei Wahlhelfer. Diese können in Ausnahmefällen vom Oberbürgermeister beauftragt werden. Die Wahlhelfer können Wahlberechtigte, jedoch keine Bewerber sein.

§ 5

Wahlhandlung

- (1) Vor Abgabe eines Stimmzettels durch den Wahlvorstand an den Wahlberechtigten ist festzustellen, ob dieser in das Verzeichnis der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist in diesem Verzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der Wahlberechtigte den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten kann.
- (3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen.

(4) Folgende Regeln gelten außerdem:

- a) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit.
- b) Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer dürfen nicht als Person nach Satz 1 bestimmt werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe.
- c) Die nach Satz 1 bestimmte Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

(5) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Gegebenheiten so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist.

§ 6 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die krankheitsbedingt oder aus anderen triftigen Gründen nicht zur Wahl anwesend sind, können per Briefwahl wählen. Briefwahl zählt als anwesende Stimme für den betreffenden Wahlgang. Diese Stimme gilt nicht für folgende Wahlgänge.

(2) Einem Wahlberechtigten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf sein Verlangen

- a) den Stimmzettel und einen Wahlumschlag,
- b) eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat,
- c) einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und den Vermerk „Briefwahl“ trägt und
- d) ein Merkblatt über die Art und Weise der Briefwahl auszuhändigen oder zu übersenden.

(3) Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens beizufügen.

(4) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er

- a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und gefaltet in den Wahlumschlag legt,
- b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
- c) den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und hiervon getrennt die unterschriebene Erklärung in dem zugegangenen Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Der Wähler hat auf dem äußeren Umschlag seinen Namen und seine Anschrift anzugeben.

§ 7

Behandlung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen

- (1) Der Wahlvorstand öffnet unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Freiumschräge und entnimmt ihnen die Wahlumschräge und die vorgedruckten Erklärungen.
- (2) Ist die Briefwahl ordnungsgemäß erfolgt, legt der Wahlvorstand nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen den Wahlumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne.
- (3) Nachdem sich alle Wahlumschräge in der Briefwahlurne befinden, öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlurne und entnimmt die Wahlumschräge.
- (4) Nach Öffnung der Wahlumschräge werden die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne zu den übrigen Stimmzetteln gelegt.
- (5) Verspätet eingehende Briefumschräge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Diese Briefumschräge sind einen Monat nach Rechtskraft des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand ungeöffnet zu vernichten.

§ 8

Anordnung einer Briefwahl

- (1) In von der Regel abweichenden Fällen (z.B. bei gesetzlichen Ausgangsbeschränkungen) kann der Wahlvorstand die Briefwahl anordnen.
- (2) Wird die Briefwahl angeordnet, hat der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die in § 6 bezeichneten Unterlagen zu übersenden.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel und prüft ihre Gültigkeit.
- (3) Der Wahlvorstand zählt die auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 10 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, wie beispielsweise Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel und Freiumschläge für die Briefwahl, werden vom Stadtwehrleiter bis zur nächsten rechtskräftig durchgeführten Wahl aufbewahrt. Nach Ende der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen durch den Stadtwehrleiter zu vernichten. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11 Neuwahlen

(1) Ist eine Neubesetzung vor Ablauf der Wahlperiode erforderlich, erfolgt diese nur bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode durch die nach § 6 Absatz 1 Feuerwehrsatzung wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen.

(2) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Paragraph 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Stadtrates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(3) Neuwahlen während der Wahlperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindeführer fordern.

§ 12 Befugnis zur Datenerhebung

(1) Für die Durchführung und Abrechnung von Wahlen ist die Erhebung folgender Daten von den ehrenamtlich Tätigen zulässig:

- a) Name, Geburtsdatum und Anschrift des ehrenamtlich Tätigen
- b) Daten der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Angehörigen der Feuerwehr

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(§ 13 Inkrafttreten)